Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Städte und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Staatskanzlei
Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40190 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Nordrhein-Westfalen
Postfach
40190 Düsseldorf

09. Juli 2021

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
13-38.07.13-1.4

AR Liehr
Telefon 0211 871-2342
Telefax 0211 871-
Glücksspiel-NRW@im.nrw.de

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 und des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (AG GlüStV NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Glücksstaatsvertrages 2021 vom 23.Juni 2021.

Teilnahme am Sperrsystem gemäß § 8 Absatz 3 GlüStV 2021

Anschluss von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen an das spielformübergreifende Spielsystem OASIS

1. Allgemeines

Zum 1. Juli 2021 ist der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag in Kraft getreten.
Der vorliegende Erlass soll den Erlaubnis- /Aufsichtsbehörden Hinweise geben, wie mit fehlender Nachweisen über den Anschluss an das Sperrsystem umgegangen werden soll.

2. Anmeldeverfahren zum Anschluss an das Spielsystem OASIS

Aufgrund der am 01.07.2021 in Kraft getretenen Änderung des Glücksspielstaatsvertrages sind die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, verpflichtet, spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 8 GlüStV 2021 durchzuführen. Im terrestrischen Bereich ist der Abgleich unter anderem in Spielhallen bei jedem betreten und im Übrigen vor dem ersten Spiel während eines Aufenthalts in der jeweiligen Spielstätte vorzunehmen. Hierzu zählen auch die Gaststätten.

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, müssen sich die vorgenannten Vermittler/innen und Veranstalter/innen an das spielformübergreifende Sperrsystem OASIS anschließen lassen.
Hierzu bedarf es eines Antrages der Betreiberin / des Betreibers an das zuständige Regierungspräsidium Darmstadt.
Da das Regierungspräsidium mit ca. 5.000 neuen Veranstaltern und mit bis zu 40.000 zusätzlichen Betriebstätten, die an das System angeschlossen müssen, rechnet, wird eine kurzfristige Bearbeitung der Anschlussanträge nicht möglich sein.

Derzeit muss mit einer Bearbeitungsdauer von ungefähr 3 bis 4 Monate gerechnet werden.

Aus diesem Grund werden viele Spielhallenbetreiber aktuell nicht in der Lage sein, Ihrer Anschlusspflicht und der Pflicht zum Abgleich der Spielwilligen mit der Sperrdatei nachzukommen.

Ich bitte dieses bei den Überprüfungen der Spielhallen zu berücksichtigen und in den vorgenannten Fällen weder ein Untersagungs- noch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen.

Allerdings müssen die Betreiber/innen zumindest in der Lage sein, den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag auf Anschluss an das Sperrsystem gestellt worden ist. Dieses kann z.B. durch Vorlage einer Eingangsbestätigung des Regierungspräsidiums Darmstadt, einer Kopie des Antrages oder andere geeignete Nachweise erfolgen.

Ich bitte derzeit erst nach Ablauf einer angemessenen Frist von den Betreiberinnen / Betreibern den Nachweis über die Erfüllung der Anschluss- und Abgleichspflicht zu verlangen.

Gleiches gilt für die Gaststätten.

Ich bitte Sie, die Kommunen Ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu informieren

Im Auftrag

gez. Illhardt